

**3. Satzung zur  
Änderung der Abwasseranschluss- und -beseitigungssatzung  
des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung  
- Insel Usedom -**

Auf der Grundlage der §§ 5, 15, 151 II und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, der §§ 40, 43 des Landeswassergesetzes Mecklenburg-Vorpommerns sowie dem Kommunalabgabengesetz von Mecklenburg-Vorpommern in den jeweils aktuellen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 12. Dezember 2016 folgende Änderung der Abwasseranschluss- und -beseitigungssatzung erlassen:

**Artikel 1  
Änderung der Abwasseranschluss- und -beseitigungssatzung**

- 1) *§ 4 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechtes*  
*Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt.*

Der ZV kann die Einleitung, Entleerung und / oder Abfuhr von Abwasser, nach Art und Menge begrenzen bzw. ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies erforderlich ist, um die ordnungsgemäßen Entsorgung des Abwassers zu gewährleisten.

*Die nachfolgenden Absätze verschieben sich um eine Ziffer.*

- 2) *§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang*  
*Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:*

(4) Wird eine öffentliche leitungsgebundene Abwasseranlagen dergestalt erneuert oder umgestaltet, sodass der bisherige Hausanschluss seine Funktion verliert, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss an die geänderte öffentliche Einrichtung anzupassen. Eine Erneuerung oder Umgestaltung der öffentlichen leitungsgebundenen Abwasseranlage ist in der Regel dann erforderlich, wenn die bisher benutzte Anlage nicht mehr den anerkannten Regeln der Technik entspricht, nicht im Eigentum des Zweckverbandes steht, über Privatgrundstücke führt und / oder keine Leitungsrechte vorliegen.

*Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden 5 und 6.*


- 3) *§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht*  
*Der Pkt. c im Abs. 2 wird folgt korrigiert.*

c. wenn eine Duldungspflicht nach § 10 Abs. 1 besteht.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seebad Ückeritz, 15. Dez. 2016

  
Uwe Hartmann  
Verbandsvorsteher



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Seebad Ückeritz, 15. Dez. 2016

  
Uwe Hartmann  
Verbandsvorsteher



Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.zv-usedom.de> am 20.12.2016

